

## **Beitragsordnung für den Verein „Nationales Zentrum für Plasmamedizin“**

### **Artikel 1 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten (§6 der Satzung).

### **Artikel 2 Eingruppierung**

(1) Bei der Aufnahme in den Verein **Nationales Zentrum für Plasmamedizin** werden Mitglieder aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben in eine der Beitragsgruppen eingeordnet.

(2) Ändern sich nach der Aufnahme die Grundlagen für die Eingruppierung, ist das Mitglied verpflichtet, dies der Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Eingruppierung entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 3 Mitgliedsbeiträge und Beitragsgruppen**

Doktoranden und Post-Docs zahlen einen jährlichen Beitrag von 50,00 EUR.

Natürliche Personen zahlen einen jährlichen Beitrag von 100,00 EUR.

Juristische Personen mit einem Umsatz von < 1 Mio. Euro zahlen einen jährlichen Beitrag von 500,00 EUR.

Juristische Personen mit einem Umsatz von 1 bis < 5 Mio. Euro zahlen einen jährlichen Beitrag von 1.000,00 EUR.

Juristische Personen mit einem Umsatz ab 5 Mio. Euro zahlen einen jährlichen Beitrag von 1.500,00 EUR.

Berlin, den 11.12.2014